

## **Wichtige Hinweise zu den Prüfungslehrproben im Zeitraum vom 19.04.2021 bis 04.06.2021**

### **Wie wird die Entscheidung getroffen, ob die Prüfungslehrprobe real oder gemäß § 17 a LAPO II abgelegt wird?**

Einziges Kriterium, ob die Prüfungslehrprobe (PLP) real oder im alternativen Format stattfindet, ist die Situation an der Schule. Sofern zu den am 25.03.2021 bekanntgegebenen Terminen die Unterrichtsstunde an der Schule in der ausgewiesenen Klasse stattfindet (unabhängig ob im Wechselunterricht o.ä.), wird die PLP real durchgeführt. In diesen Fällen sind die Schulleitungen gebeten zu ermöglichen, dass die PLP auch zu den ursprünglich ausgewiesenen Uhrzeiten durchgeführt werden kann. Dringend notwendige Änderungen des ursprünglichen Stundenbeginns klärt die Schulleitung mit dem zuständigen Prüfungsreferat 42 im LaSuB.

Sollte das ursprünglich ausgewiesene Thema im Einzelfall aufgrund der aktuellen Situation dringend einer Änderung bedürfen, teilt der Prüfling dies der Prüfungskommission am Prüfungstag mit und begründet dies.

Auf die PLP findet § 17 a LAPO II Anwendung, sofern die geplante Unterrichtsstunde an dem am 25.03.2021 bekanntgegebenen Termin und in der bekanntgegebenen Klasse aus pandemiebedingten Gründen nicht stattfindet.

### **Welche Aufgabe hat die Schulleitung der Ausbildungsschule in diesem Prozess?**

Sofern die Durchführung der PLP zum geplanten Tag pandemiebedingt nicht möglich ist, zeigt die Schulleitung der Ausbildungsschule dies dem LaSuB unverzüglich, d. h. mit dem Bekanntwerden, an. Diese Anzeige erfolgt über das Schulportal.

Schulleitungen finden unter der Rubrik „LAPOII/QualiVOLeHRer“ →“Meine Prüfungen“ eine Spalte, in der im entsprechenden Feld zu kennzeichnen ist, wenn die betreffende Unterrichtsstunde pandemiebedingt nicht stattfinden wird.

### **Wird der Termin einer Prüfungslehrprobe verschoben, wenn die reelle Durchführung der Prüfungslehrprobe pandemiebedingt zum ausgewiesenen Termin nicht möglich ist?**

Nein, eine Verlegung von Terminen wird nicht vorgenommen. Dies gilt auch im Fall der Quarantäne eines Prüfungskandidaten/einer Prüfungskandidatin. Auch in diesen Fällen wird die PLP gemäß § 17 a LAPO II abgelegt.

Sofern eine anderweitige Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit eintritt, ist entsprechend der dienstrechtlichen Hinweise (s. Schulportal) zu verfahren.

### **Die Prüfungslehrprobe muss gemäß § 17 a LAPO II abgelegt werden. Wie erfolgt die Bekanntgabe der unterrichtsbezogenen Aufgabe?**

Die Bekanntgabe der Aufgabe erfolgt über das Schulportal unter der Rubrik „LAPOII/QualiVOLeHRer“ →“Meine Prüfungen“.

Die Bewertungsraster, die die Grundlage für die Bewertung sein werden, erhalten die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen dazu zeitgleich.

**Wie werden Prüfer/Prüferinnen, die nicht an einer Schule regelmäßig getestet werden (z.B. vollabgeordnete HAL/FAL, Referenten des LaSuB etc.) getestet?**

Dieser Personenkreis erhält den Selbsttest über das LaSuB.

Ziel sollte sein, dass der Selbsttest spätestens am Tag vor der PLP stattfindet, damit im Falle eines positiven Ergebnisses ein Ersatzprüfer/eine Ersatzprüferin benannt werden kann.

Die Dokumentation erfolgt gemäß gültigem Musterformular, abrufbar unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>

Die Vertreter des Landeskirchenamtes sichern die Selbsttests in Wahrnehmung ihrer eigenen Verantwortung.

**Worauf sollten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Prüfungsvorsitzende und Prüfer/Prüferinnen bei der Testung an der Schule achten?**

Prüfungskandidaten und Lehrkräfte werden zweimal pro Woche getestet. Die in einigen Schulen festgelegte "3-Tage-Regel" sollte unter Beachtung der konkreten Prüfungstermine angepasst werden. Ziel sollte sein, dass der Selbsttest spätestens am Tag vor der PLP stattfindet, damit im Falle eines positiven Ergebnisses die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die Dokumentation erfolgt gemäß gültigem Musterformular, abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Qualifizierte-Selbstauskunft-Vorliegen-eines-negativen-Antigen-Selbsttests.pdf>

**Muss die qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Selbsttests der Schulleitung der Schule, an dem die Prüfungslehrprobe stattfindet, vorgelegt werden?**

Die Schulleitung hat das Hausrecht und könnte die Vorlage verlangen. Daher sollten alle Beteiligte das aktuelle negative Testergebnis am Tag der PLP mit sich führen.

**Werden die aktuellen Bedingungen bei der Bewertung der Prüfungslehrprobe berücksichtigt?**

Alle Prüferinnen und Prüfer werden in Wahrnehmung ihrer Verantwortung die coronabedingten Einschränkungen bei der Bewertung angemessen berücksichtigen.